



Netzwerkkriminalität

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der
Provider

und

Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung
von Netzwerkdelikten

Bericht des Bundesrates

Februar 2008

1. Vorgeschichte

1.1 Expertenkommission „Netzwerkkriminalität“

Im Sommer 1998 stellte die damalige Bundespolizei fest, dass rassistische Inhalte, die in der Schweiz zu Verurteilungen wegen Verstosses gegen Artikel 261^{bis} StGB geführt hatten, im Internet immer noch ungehindert ihre Verbreitung fanden. Die damalige Bundespolizei richtete daraufhin ein Rundschreiben an die schweizerischen Anbieter von Internet-Dienstleistungen (Internet Service Provider, ISP) und bat sie, die Sperrung der betreffenden Internet-Seiten zu prüfen. Diese Intervention bewirkte einige Unruhe in der Providerbranche, was wiederum Auslöser für die Schaffung einer Kontaktgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Bundesstellen und der Providerbranche war.

Da innerhalb der Kontaktgruppe die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Internet-Provider für deliktische Internet-Inhalte umstritten war, wurde das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, diese Frage zu begutachten. Das BJ bejahte in seinem Gutachten vom 24. Dezember 1999¹ die subsidiäre Verantwortlichkeit auch eines reinen Zugangsvermittlers, des Access-Providers, im Sinne des Medienstrafrechts; vorausgesetzt dieser sei von einer Strafverfolgungsbehörde klar auf den illegalen Inhalt aufmerksam gemacht worden. Wo das Medienstrafrecht keine Anwendung finde, könnten die Access-Provider als Gehilfen zur Haupttat bestraft werden.

Die Providerbranche war mit dem Ergebnis des BJ-Gutachtens nicht einverstanden und beauftragte daraufhin die Strafrechtsprofessoren Niggli, Riklin und Stratenwerth, die Verantwortlichkeitsfrage ihrerseits zu prüfen. In ihrem Gutachten vom Oktober 2000² kamen die drei Professoren zu weitgehend anderen Schlussfolgerungen. Sie betonten aber die ihres Erachtens unklare Rechtslage und schlossen auf einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Am 14. Dezember 2000 reichte Ständerat Thomas Pfisterer eine Motion 00.3714 (Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen)³ ein. Ziel der Motion war es, Missbräuche des Internets zu verhindern und die Internetkriminalität strafrechtlich zu erfassen, aber auch die Interessen des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu wahren. Um dies zu erreichen, verlangte die Motion vom Bundesrat eine rechtssichere, praktikable, international harmonisierte Regelung im Strafrecht, eventuell in einzelnen weiteren Bestimmungen. In der Begründung empfahl der Motionär eine Anlehnung an die so genannte E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG)⁴ und entwarf zudem einen möglichen Gesetzestext. Die Motion Pfisterer wurde 2001 von beiden Räten angenommen.

¹ Veröffentlicht in VPB 64 75. Abrufbar unter:

<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet.Par.0009.File.tmp/ga-acc-prov.pdf>.

² Abgedruckt in medialex, Sondernummer 1/2000.

³ AB 2001 S 27 f.

⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ - „e-commerce Richtlinie“; ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1). Abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen setzte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) am 22. November 2001 eine Expertenkommission unter dem Vorsitz des damaligen BJ-Vizedirektors Dr. Peter Müller ein. Die aus Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaft, der Providerbranche und der Bundesverwaltung zusammengesetzte Kommission hatte den Auftrag zu prüfen, mit welchen Mitteln durch das Internet begangene Rechtsverletzungen verhindert beziehungsweise gehandelt werden können und insbesondere wie die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Internet zu regeln sei. Die Expertenkommission „Netzwerkkriminalität“ lieferte ihren Bericht im Sommer 2003 ab⁵.

1.2 Arbeitsgruppe „Genesis“

Im Sommer 2002 führten die Polizeikorps der meisten Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) unter dem Namen „Genesis“ eine Operation gegen Kinderpornografie im Internet durch. Es handelte sich dabei um eine landesweite Operation von noch nie da gewesenem Ausmass. Die grosse Anzahl und die schweizweite Streuung der gleichzeitig einzuleitenden Verfahren waren in dieser Form für die schweizerischen Ermittlungsbehörden ein Novum. Zur Bewältigung stellte die Bundeskriminalpolizei (BKP) die gesamtschweizerische Koordination dieser Operation sicher, ohne aber über eigentliche Ermittlungsmöglichkeiten in der ersten Verfahrensphase bis zur Bezeichnung der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und ohne über Weisungskompetenzen zu verfügen. Die Strafverfolgungskompetenz im Bereich der Pornografie (Art. 197 StGB) - ob mittels Internet oder auf andere Weise begangen - liegt bei den Kantonen. Die Operation „Genesis“ zeigte erstmals, dass für das Zusammenwirken von Bund und Kantonen in Fällen, die der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen und eine Vielzahl von Personen in mehreren Kantonen betreffen, möglicherweise gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand.

Die Operation „Genesis“ stiess in der Öffentlichkeit und in der Politik, welche schon zuvor für die Themen Kinderpornografie im Internet sowie Internetkriminalität im Allgemeinen stark sensibilisiert waren⁶, auf grosses Interesse. Am 26. September 2002 reichte die damalige Nationalrätin Regine Aeppli Wartmann eine parlamentarische Initiative 02.452 (Kinderpornografie im Internet. Zentrale Ermittlung und Strafverfolgung) ein, mit der sie für die Strafverfolgung im Bereich der Netzwerkkriminalität eine Bundeskompetenz nach dem Muster der „Effizienzvorlage“ (Art. 340^{bis} aStGB; bzw. seit 1.1.2007 Art. 337 StGB) verlangte⁷. Am 11. Dezember 2003 gab der Nationalrat der Initiative Folge.

Vor diesem Hintergrund erteilte die damalige Vorsteherin des EJPD im Herbst 2002 fedpol

⁵ Bericht der Expertenkommission „Netzwerkkriminalität“, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern, Juni 2003. Abrufbar unter:

<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet.Par.0006.File.tmp/ber-netzwerkkrim-d.pdf>.

⁶ Vgl. dazu folgende parlamentarische Vorstösse: Motion Aeppli Wartmann Regine (01.3196), Internet-Kriminalität. Wirksamere Bekämpfung mit effizientem Verfahren; Motion Kommission für Rechtsfragen N (01.3012), Bekämpfung der Pädophilie; Interpellation Tillmanns Pierre (00.3235), Bekämpfung der Pädophilie; Motion Kommission 00.16-N (00.3206), Grossverbrechen. E-Kriminalität; Interpellation Freund Jakob (00.3059), Internetaktivitäten des Bundes im Rahmen der Strafverfolgung; Kt.Iv. Genf (00.314), Bekämpfung der Pädophilie; Motion von Felten Margrith (98.3467), Internetkriminalität. Verantwortlichkeit der Provider; Motion Jeanprêtre Francine (97.3487), Bekämpfung der Kinderpornographie auf Datennetzen; Postulat Kommission für Rechtsfragen N (96.3005), Kinderpornographie im Internet.

⁷ AB 2003 N 1967.

den Auftrag, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Operation „Genesis“ im Hinblick auf künftige ähnliche Fälle zu analysieren und Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auszuarbeiten. Zur Erfüllung dieses Auftrages wurde die Arbeitsgruppe „Genesis“ ins Leben gerufen; sie setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Polizei und Justizbehörden, der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) sowie von Bundesstellen (fedpol, Bundesanwaltschaft und BJ) zusammen. Die Arbeitsgruppe "Genesis" lieferte ihren Bericht im November 2003 ab⁸.

2. Vernehmlassung

2.1 Bericht und Vorentwürfe des Bundesrates

Gestützt auf die Berichte der Expertenkommission "Netzwerkkriminalität" und der Arbeitsgruppe "Genesis" schickte der Bundesrat im Dezember 2004 zwei Vorentwürfe zur Änderung des StGB bzw. MStG mit einem erläuternden Bericht⁹ in die Vernehmlassung.

Der Vorentwurf A enthielt Regelungen betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider. Diese entsprachen den von der Expertenkommission "Netzwerkkriminalität" (vgl. Ziff. 1.1) erarbeiteten Vorschlägen und hatten zusammengefasst folgenden Inhalt: Es wurde klargestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen über Täterschaft und Teilnahme des StGB auf die Provider anwendbar sind, wenn sie sich aktiv an den strafbaren Handlungen beteiligen. Der Hosting-Provider (der seinen Kunden einen Speicherplatz zur Verfügung stellt) sollte künftig strafbar sein, wenn er im Nachhinein erfährt oder feststellt, dass er einen strafbaren Inhalt bereithält und es unterlässt, die Nutzung dieser Information zu verhindern oder von Dritten an ihn gerichtete Hinweise auf strafbare Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Der Access-Provider (Zugangsvermittler) sollte straflos bleiben, wenn er sich darauf beschränkt den automatisierten Zugang zum Internet zu ermöglichen.

Der Vorentwurf B beruhte auf Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Genesis" (vgl. Ziff. 1.2). Damit sollte die gesetzliche Grundlage für die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Strafverfolgung von Netzwerkdelikten geschaffen werden: Bundesanwaltschaft (BA) und Bundeskriminalpolizei (BKP) sollten neu die Kompetenz erhalten, erste, dringend notwendige Ermittlungen durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass eine der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehende strafbare Handlung mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangen wurde und der für die Strafverfolgung zuständige Kanton noch nicht feststeht. Die BKP sollte zudem durch Weisungen an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Durchführung der Ermittlungen koordinieren können. Durch diese Kompetenzen wäre keine neue Bundesgerichtsbarkeit begründet, aber die Zusammenarbeit zwischen

⁸ Bericht „Modell für eine effiziente Strafverfolgung bei kantonübergreifenden und/oder internationalen Fällen von Netzwerkkriminalität“ der Arbeitsgruppe „Genesis“, Bern, 12. November 2003. Abrufbar unter:

<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet/Par.0003.File.tmp/ber-genesis-d.pdf>

⁹ Bericht und Vorentwürfe über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider und die Kompetenzen des Bundes bei der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels elektronischer Kommunikationsnetze (Netzwerkkriminalität), Bern, Oktober 2004, abrufbar unter:

<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/gesetzgebung/netzwerkkriminalitaet/Par.0013.File.tmp/vn-ber-d.pdf>

Bund und Kantone verbessert und die Verfolgung der Netzwerkkriminalität effizienter gestaltet worden.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 30. April 2005.

2.2 Vernehmlassungsergebnisse

Der Bundesrat wartete mit der offiziellen Kenntnisnahme der Ergebnisse und dem Entscheid über das weitere Vorgehen zu, weil gemäss Artikel 18 Absatz 2 der am 1. September 2005 in Kraft getretenen Vernehmlassungsverordnung (VIV, SR 172.061.1) nur noch bei Unklarheiten betreffend das weitere Verfahren separat darüber zu entscheiden ist. In den andern Fällen sollen dem Bundesrat die Vernehmlassungsergebnisse gemeinsam mit der Botschaft unterbreitet werden. Im Jahre 2005 bestanden über das weitere Vorgehen jedenfalls betreffend den Vorentwurf B keine Zweifel, so dass das EJPD eine entsprechende Botschaft vorbereitete. Mitte 2006 wurden indessen ergänzende, zeitaufwändige Abklärungen notwendig, die das Verfahren verzögerten. Es ging dabei insbesondere um die Frage, wie die für die neue Ermittlungskompetenz des Bundes benötigten zusätzlichen Ressourcen zu finanzieren seien sowie um das Verhältnis der im Vorentwurf B vorgesehenen Regelung zu der in Artikel 27 Absatz 2 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorgeschlagenen Ermittlungskompetenz des Bundes bei Straftaten, die ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen worden sind und bei denen die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht.

2.2.1 Ergebnisse im Allgemeinen

Von 283 zur Stellungnahme eingeladenen Adressaten sind 99 Antworten eingegangen, wovon unter 13 ausdrückliche Verzichte auf eine inhaltliche Vernehmlassung.

Die Absicht des Bundesrates, sich mit der vorliegenden StGB/MStG-Revision bei der Bekämpfung von mittels elektronischer Kommunikationsnetze begangener Straftaten (Netzwerkkriminalität) verstärkt zu engagieren, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wurde praktisch von allen Vernehmlassern als ausgewiesen anerkannt. Die vorgeschlagene Regelung im Vorentwurf A wurde jedoch im Einzelnen sehr kontrovers beurteilt. Die im Vorentwurf B vorgeschlagene neue Kompetenz wurde hingegen, mit Ausnahme des Weisungsrechts, überwiegend befürwortet. Mit einem gewissen Nachdruck wiesen einzelne Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen auf den internationalen Aspekt der Netzwerkkriminalität und auf die in diesem Zusammenhang überaus wichtige internationale Zusammenarbeit hin.

2.2.2 Zum Vorentwurf A

Der Vorentwurf A wurde vom Bundesstrafgericht, von 21 Kantonen¹⁰, sechs politischen Parteien¹¹ und 50 interessierten Organisationen¹² im Grundsatz begrüsst. Abgelehnt wurde der

¹⁰ ZH, BE, UR, SZ, SO, SH, TG, VS, BS, AR, SG, NW, BL, TI, OW, GR, LU, GL, NE, ZG, GE.

¹¹ SP, EVP, CSP, CVP, LPS, SVP.

¹² allianceF, FRC, kf, Limita, Zetel, VIW, SIG, Cp, KKPKS, SKG, UNIGE, UNIL, SKGB, KSBS, VSEI, sgV, ricardo.ch, simsa, SUIISA, eBay, COLT, SWISSFILM, Pro Juventute, AudioVision, Werft22, SRG, impressum, Swisscable, sunrise, PLP, SICTA, MC, cablecom, SWITCH, Swisscom, VSP, asut, GARP, FER, EKKJ, Orange, ifpi, SAV, SwissBanking, VSKB, economiesuisse, HSW, DJS, JCT, KD.

Vorentwurf A als solcher lediglich von den Kantonen FR, AG und JU und von vier Organisationen¹³ u. a. mit folgender Begründung: Es fehle primär nicht an gesetzlichen Grundlagen, sondern an technischen, personellen und strafprozessualen Mitteln. Der Kanton AI lehnte eine Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider nicht grundsätzlich ab, war aber der Meinung, dass der vorliegende Vorschlag noch nicht spruchreif sei.

Im Einzelnen wurde der Vorentwurf A indessen mehrheitlich kontrovers beurteilt. Die wesentlichen Kritiken lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die in Artikel 322^{bis} Ziffer 1 Absatz 1 VE-StGB enthaltene Regelung der Strafbarkeit der Hosting-Provider bei Nichtverhindern von illegalen Informationen - trotz sicherem Wissen und trotz technischer Möglichkeit und Zumutbarkeit - werfe verschiedene Probleme auf. Eines davon sei der Begriff "sicher weiss", der zu unüberwindbaren Beweisproblemen führe. Problematisch seien aber auch die unbestimmten Begriffe "zumutbar" und "technisch". Zudem gehöre die strafrechtliche Beurteilung der auf seinem Server gespeicherten Inhalte durch den Hosting-Provider in die ausschliessliche Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden.
- Auf Opposition stiess ferner die in Artikel 322^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 VE-StGB vorgesehene Pflicht des Hosting-Providers, bei ihm eingegangene Hinweise Dritter auf strafbare Inhalte den Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Es gebe keinen Grund, die Hosting-Provider als Vermittler zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Privaten einzuschalten. Diese Weiterleitungspflicht komme zudem einer Denunziations- oder Anzeigepflicht gleich, die unserer Rechtstradition fremd sei. Ferner würden mit der vorgeschlagenen Weiterleitungspflicht die Strafverfolgungsbehörden mit Hinweisen überflutet.
- Ein weiterer Einwand richtete sich gegen die Gleichstellung der Suchmaschinenbetreiber mit den Hosting-Providern. Es wurde geltend gemacht, dass es für Suchmaschinenbetreiber unmöglich sei, den Inhalt fremder Informationen einer Beurteilung zu unterziehen, da deren Verlinkung automatisiert erfolge. Mit der Gleichstellung sei ferner das Risiko verbunden, dass Suchmaschinenbetreiber in Länder abwandern, die eine solche Regelung nicht kennen.
- Bei verschiedenen Vernehmlassern stiess die mit Artikel 27 Absatz 4 VE-StGB vorgeschlagene Strafflosigkeit der Zugangsvermittlung zu elektronischen Kommunikationsnetzen und damit der zentralen Tätigkeit der Access-Provider auf Unverständnis. Das gilt auch für den in derselben Bestimmung enthaltenen Vorschlag, eine kurze Zwischenspeicherung fremder Informationen (sog. Caching) durch den Access-Provider der straflosen Zugangsvermittlung gleichzustellen. Die einen Vernehmlasser verlangten eine noch nähere Anlehnung an die E-Commerce-Richtlinie der EG¹⁴; andere sahen nicht ein, weshalb ein Access-Provider, der nachträglich erfährt, dass er den Zugang zu strafbaren Informationen ermöglicht, diesen nicht sperren sollte, wenn dies technisch möglich wäre.
- Kritisiert wurde schliesslich, dass der Vorentwurf A generell zu viele unbestimmte Begriffe enthalte. Deren Auslegung den Gerichten zu überlassen, trage nicht zur angestrebten Rechtssicherheit im Bereich der Netzwerkkriminalität bei. Er schaffe auch keine klare Ab-

¹³ acin, COMAMAL, Comintel und SIUG.

¹⁴ Vgl. Fn 4.

grenzung zum Medienstrafrecht.

2.2.3 Zum Vorentwurf B

Die vom Bundesrat in Artikel 344 Absatz 1 VE-StGB vorgeschlagene Ermittlungskompetenz wurde von einer Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. Demgegenüber lehnte eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser, darunter 23 Kantone, die in Absatz 2 vorgeschlagenen Weisungskompetenzen der Bundeskriminalpolizei ab. Diese Ablehnung wurde hauptsächlich damit begründet, dass ein Weisungsrecht auf Grund der positiven Erfahrungen der letzten Operationen weder nötig noch praktikabel sei und es nicht angehen könne, dass eine Bundespolizeibehörde kantonalen Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten Weisungen erteile und Prioritäten in der Ermittlungstätigkeit vorschreibe. Die Flexibilität der kantonalen Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden dürfe nicht eingeschränkt werden. Sieben Kantone¹⁵ sahen zudem die Gefahr, dass der Bund die kantonalen Behörden zur Führung kostenintensiver Verfahren verpflichten könnte, die sie auf Grund eigener Einschätzung nicht anheben würden.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Bundesrates

3.1 Strafrechtliche Verantwortung der Provider (Vorentwurf A)

Zwar wird eine ausdrückliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider von einer Mehrheit der Vernehmlasser grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig wird aber die mit dem Entwurf A vorgeschlagene Revision des StGB bzw. MStG sehr kontrovers beurteilt. Die weiteren Arbeiten seit Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens haben ergeben, dass ein auf dieser Grundlage beruhender geänderter Entwurf neue Auslegungsfragen aufwerfen und damit die im Rahmen der Motion Pfisterer (00.3714) vor Jahren befürchtete Rechtsunsicherheit mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht behoben würde. Im Gegenteil; es würden bloss neue Unsicherheiten geschaffen.

Ferner ist mit Blick auf die Rechtsprechung seit 2001 darauf hinzuweisen, dass sich die damals geäusserten Befürchtungen nicht bewahrheitet haben: Weder haben sich die für schweizerische Unternehmen vermuteten Wettbewerbs- und Standortnachteile eingestellt, noch ist die Bekämpfung von Internetkriminalität durch Fehlen einer expliziten Regelung der Verantwortlichkeit in diesem Bereich in Frage gestellt worden. Auch die Angst, dass die Rechtssicherheit durch widersprüchliche Urteile beeinträchtigt werden könnte, hat sich nicht bestätigt. Solche Rechtsunsicherheiten sollten zudem generell durch höchstinstanzlichen Richterspruch, also durch das Bundesgericht gelöst werden.

Auch wenn das geltende Recht betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Provider keine besonderen Bestimmungen enthält, sind doch auf der Grundlage des Medienstrafrechts (Art. 28 ff. StGB / Art. 27 ff. MStG) und der allgemeinen Grundsätze über Täterschaft und Teilnahme (Art. 24 ff. StGB / Art. 23 ff. MStG) sachgerechte Lösungen möglich. Eine technischere Regelung würde zudem von der raschen Entwicklung im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze innert kurzer Zeit überholt werden. Das Festhalten an den bekannten allgemeinen Regelungen erweist sich deshalb als richtig.

In diesem Sinne verfügt die Schweiz über eine mit zahlreichen europäischen Staaten (Nor-

¹⁵ ZH, ZG, SO, BS, BL, AR, TG.

wegen, Schweden, Frankreich, Niederlande) vergleichbare Rechtslage, indem von der Einführung spezifischer Strafrechtsbestimmungen für die Verantwortlichkeit von Internet Service Providern abgesehen wird.

Da unter dem geltenden Recht negative Folgen für die Providerbranche und die Strafverfolgung auch nach Jahren nicht eingetreten sind, ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zu verneinen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Bundesrat dem Parlament, auf eine Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider zu verzichten. Er wird im "Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte" die Motion Pfisterer 00.3714 (Netzwerkkriminalität. Änderung der rechtlichen Bestimmungen) zur Abschreibung beantragen.

3.2 Neue Ermittlungskompetenz des Bundes (Vorentwurf B)

Der *Vorentwurf B* stiess im Gegensatz zum Vorentwurf A in der Vernehmlassung fast nur auf Zustimmung. Der Bundesrat war sich aber von Anfang an bewusst, dass die vorgeschlagene Ermittlungskompetenz des Bundes bei der Verfolgung von Netzwerkdelikten gesetzgeberisch richtigerweise in der StPO zu regeln wäre. Inzwischen ist die StPO verabschiedet und wird voraussichtlich Anfang 2010 in Kraft treten (Referendumsvorlage BBI 2007 6977). Artikel 27 Absatz 2 StPO enthält eine Ermittlungskompetenz des Bundes bei Straftaten, die ganz oder teilweise in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen worden sind und bei denen die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht. Diese Ermittlungskompetenz gilt bei allen Delikten.

Aufgrund dieser Sachlage empfiehlt der Bundesrat dem Parlament, auf das weitere Verfahren zur Umsetzung des Vorentwurfs B zu verzichten. Die Motionen Aeppli Wartmann 01.3196 (Internetkriminalität. Wirksamere Bekämpfung mit effizienterem Verfahren) und der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 01.3012 (Bekämpfung der Pädophilie) sowie das Postulat der Christlichdemokratischen Fraktion 02.3522 (Weisungsbefugnis des Bundes in kantonsübergreifenden Strafverfolgungsaktionen werden im "Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte" zur Abschreibung beantragt.